

SAK – Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Werkverträge

01. Geltungsbereich und Zweck

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Werkverträge (Werkvertrag, Werklieferungsvertrag) insbesondere auch für Anlagen oder technische Systeme inklusive deren Bauten und Zusatzsystemen zwischen der St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG als Bestellerin (nachfolgend „SAK“) und dem Unternehmer (nachfolgend „Vertragspartner“).

Diese AEB gelten ausschliesslich, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Durch Einreichung eines Angebots bestätigt der Vertragspartner die AEB gelesen zu haben und sie zu akzeptieren. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Werkvertrags-, Lieferungs-, Montagebedingungen usw.) des Vertragspartners gelten nur soweit, als sie von der SAK ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

02. Angebot

Der Vertragspartner reicht das Angebot gestützt auf die Anfrage bzw. Ausschreibung ein.

Der Vertragspartner hat sich in seinem Angebot an die Anfrage bzw. Ausschreibung der SAK zu halten, allfällige Abweichungen sind zwingend schriftlich sowie klar ersichtlich anzubringen und zu begründen. Abweichungen ohne schriftlichen Hinweis sind nicht gültig.

Mit der Einreichung des Angebots anerkennt der Vertragspartner ausdrücklich, dass ihm alle für die Ausführung seiner Leistungen massgebenden Vorgaben und Angaben so weit wie zu dem Zeitpunkt möglich bekannt sind sowie, dass er sich z.B. über die örtlichen Gegebenheiten des Bauplatzes informiert hat, die Schwierigkeiten rekonstruiert und sämtliche Aufwendungen und Kosten in seinem Angebot eingerechnet hat.

Das Angebot ist während der in der Anfrage bzw. Ausschreibung genannten Frist verbindlich. Ohne entsprechende Angabe gilt eine Frist von sechs Monaten ab Eingang der Offerte.

Das Angebot erfolgt unentgeltlich, sofern in der Anfrage bzw. der Ausschreibung nichts anderes vermerkt ist.

Die Mehrwertsteuer und allfällige Gebühren sind vom Vertragspartner separat auszuweisen.

Die von der SAK zur Verfügung gestellten Auftrags- oder Bestellungsgrundlagen (wie Muster, Werkzeuge, Software, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen, Ausschreibungsunterlagen etc.) sind verbindlich, sofern nicht schriftlich anders geregelt. Sämtliche Rechte an den Auftragsunterlagen verbleiben bei der SAK.

03. Ausführung

Der Vertragspartner verpflichtet sich zu einer sach- und fachgerechten sowie sorgfältigen und sicheren Vertragserfüllung unter Verwendung von bestgeeignetem Material und unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien. Er wahrt die Interessen der SAK nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln seines Fachgebiets.

Der Vertragspartner hat den Auftrag persönlich zu erbringen. Zur Übertragung an einen Dritten ist er nur mit schriftlicher Ermächtigung der SAK befugt. Der Vertragspartner bleibt in jedem Fall für die vertragsgemässe Leistungserbringung verantwortlich.

Der Vertragspartner informiert die SAK regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten. Alle Umstände, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden, sind vom Vertragspartner umgehend schriftlich anzuzeigen.

Der Vertragspartner trifft erforderliche Massnahmen, um stets über die neusten Technologien zu verfügen und verpflichtet sich, dieses Knowhow in Absprache mit der SAK in das Vertragsprodukt einfließen zu lassen.

Der Vertragspartner garantiert, dass bei der Erstellung des Werks sämtliche Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz eingehalten werden.

04. Rechtskonformer Mitarbeiterereinsatz

Der Vertragspartner setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein und beachtet dabei insbesondere das Interesse der SAK an Kontinuität. Er ersetzt auf Verlangen

der SAK innert nützlicher Frist Mitarbeitende, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

Der Vertragspartner hält für in der Schweiz zu erbringende Leistungen für sich und seine Mitarbeitende alle massgebenden Vorschriften und Bestimmungen gemäss geltendem Schweizer Recht ein, soweit diese für ihn anwendbar sind. Für Leistungen aus dem Ausland hat der Vertragspartner überdies alle massgebenden ausländer-, aufenthalts-, entsende-, melde- und bewilligungsrechtlichen sowie arbeitsmarktrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Der Vertragspartner hat bei Leistungen aus dem Ausland bei Vertragsunterzeichnung unaufgefordert zu belegen, dass die Erwerbstätigkeit in der Schweiz zulässig ist.

05. Kontroll- und Weisungsrechte

Der SAK steht jederzeit ein umfassendes Kontroll- und Auskunftsrecht über den Fortschritt der Arbeiten und über alle Teile des Vertrags zu. Auf Verlangen der SAK legt der Vertragspartner jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und stellt alle Unterlagen, die er im Rahmen des Vertrages erstellt hat, zur Verfügung.

Die SAK und ihre Vertreter haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat der SAK alle gewünschten Auskünfte und den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials usw. zu geben. Die SAK ist jederzeit berechtigt, die Werkqualität selbst zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen. Weder befreien die Durchführung von Kontrollen den Vertragspartner von seiner vollen Verantwortung für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen, noch gilt das Ergebnis dieser Prüfung als Genehmigung des Werkes.

Der Vertragspartner informiert die SAK umgehend umfassend und schriftlich über erkennbare Abweichungen vom vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Entwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen. Der Vertragspartner hat eine umfassende Aufklärungspflicht, hinsichtlich negativen Entwicklungen und Erkenntnissen.

Die SAK hat gegenüber dem Vertragspartner im Rahmen der Vertragsabwicklung ein Weisungsrecht. Der Vertragspartner hat die SAK dabei schriftlich auf zusätzliche Kosten und nachteilige Folgen seiner Weisungen aufmerksam zu machen und diese vor unzumutbaren Anordnungen und Begehren abzumahnern.

06. Abnahme und Genehmigung des Werkes

Der Vertragspartner zeigt der SAK schriftlich die Abnahmebereitschaft des Werkes an. Der Vertragspartner stellt der SAK das zu liefernde Werk in Form von Testkopien, Programmen und allfälligen Dokumentationsmaterialien vorläufig für die Durchführung der Abnahmeprüfung zur Verfügung.

Das Abnahmeverfahren und der Abnahmetermin des Werkes werden von den Parteien vertraglich vereinbart.

Das Werk gilt erst als abgenommen, wenn das Abnahmeverfahren erfolgreich abgeschlossen ist und sich keine wesentlichen Mängel zeigen, die eine Inbetriebnahme des Werkes als nicht zumutbar erscheinen lassen.

Die Abnahme des Werkes wird in einem schriftlichen Abnahmeprotokoll festgehalten und ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.

Werden bei der Werkabnahme wesentliche Mängel festgestellt, so wird die Abnahme zurückgestellt und dem Vertragspartner Frist zur Behebung der Mängel angesetzt.

Die SAK behält sich vor, bei der Abnahme Dritte beizuziehen.

Nutzen und Gefahr geht mit der erfolgreichen Abnahme und Genehmigung des Werkes auf die SAK über. Falls das Werk aus mehreren Einzelwerken besteht, geht Nutzen und Gefahr erst bei der Abnahme und Genehmigung des gesamten Werkes auf die SAK über.

07. Bauhandwerkerpfandrecht

Bei Abnahme des Werkes hat der Vertragspartner eine Erklärung seiner Subunternehmer und Lieferanten einzureichen, wonach diese für ihre Leistungen nach Massgabe der abgeschlossenen Verträge bezahlt worden sind und sie auf die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts verzichten.

Wird ein Bauhandwerkerpfandrecht superprovisorisch oder vorläufig vorgemerkt, hat der Ver-

tragspartner dafür zu sorgen, dass diese Pfandrechte sofort auf seine Kosten im Grundbuch gelöscht werden.

Wird ein Bauhandwerkerpfandrecht geltend gemacht, ist der Vertragspartner verpflichtet, umgehend eine hinreichende Sicherheit gemäss Art. 839 Abs. 3 ZGB zur Verhinderung bzw. zur Löschung des Grundbucheintrages beizubringen. Im Unterlassungsfall haftet der Vertragspartner für den daraus entstehenden Schaden. Die SAK ist berechtigt, im Falle der superprovisorischen oder vorläufigen Vormerkung oder der Klage auf definitive Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts den entsprechenden Betrag, inkl. Zins sowie mutmasslicher Gerichts-, Anwalts- und Grundbuchkosten, bei der Vergütung der Teilzahlungen zurückzubehalten. Ferner ist die SAK berechtigt, sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Bauhandwerkerpfandrecht entstandenen Kosten vom Werklohn in Abzug zu bringen.

08. Gewährleistung und Haftung

Der Vertragspartner garantiert, dass sein erstelltes Werk:

- a. Die zugesicherten bzw. mit der SAK vereinbarten Eigenschaften aufweist;
- b. Allen anwendbaren Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften entspricht
- c. Nach den allgemein üblichen und aktuellen Industriestandards hergestellt wurde;
- d. Keine körperlichen, rechtlichen oder anderweitigen Mängel aufweist, die seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
- e. Bei Vorliegen eines Mangels stehen der SAK sämtliche Mängelrechte gemäss Gesetz (Art. 368 OR) zu. Die SAK kann insbesondere die Nachbesserung innert der von ihr angesetzten Frist verlangen oder einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen. Verlangt die SAK die Nachbesserung und hat der Vertragspartner die beanstandeten Mängel nicht innerhalb der von der SAK angesetzten Frist behoben, kann die SAK ohne weiteres nach Wahl:
 - a. weiterhin auf die Mängelbehebung durch den Vertragspartner beharren;
 - b. die Mängel auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners selbst beheben oder durch einen Dritten beheben lassen;

- c. einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen;
- d. vom Vertrag zurücktreten (Wandelung).

Im Fall der Wandelung ist die SAK von der Pflicht zur Leistung einer Vergütung befreit. Bereits erbrachte Zahlungen sind mit einem Zinssatz von 3% pro Jahr zurückzuerstatten.

Die Rügefrist beträgt ab Werkabnahme zwei Jahre für offene Mängel und fünf Jahre für verdeckte Mängel. Während der zweijährigen Rügefrist können Mängel jeglicher Art jederzeit gerügt werden. Mängel die erst nach Ablauf der zweijährigen Rügefrist entdeckt werden (verdeckte Mängel) sind innert 60 Tagen nach Entdeckung zu rügen. Für die Mängelrüge genügt auch eine stichwortartige Rüge per E-Mail.

09. Vertragsrücktritt infolge besonderer Umstände

Die SAK ist berechtigt entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, sofern eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- a. Der Vertragspartner trotz Mahnung unter Missachtung des Bauprogramms zu wenig Personal einsetzt;
- b. Der Vertragspartner trotz Mahnung Vereinbarungen des Werkvertrages verletzt;
- c. Das Werk technisch unlösbare Probleme entgegen der Zusicherung des Vertragspartners aufweist;
- d. Der Vertragspartner insolvent wird beziehungsweise über ihn ein Konkurs-, Liquidations-, Nachlass- oder ähnliches Verfahren beantragt oder eröffnet wird oder er nachweisbar Forderungen Dritter nicht fristgerecht befriedigt;
- e. Groben Verstössen gegen diese AEB.

Bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse ist die SAK berechtigt, die noch nicht ausgeführten Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners anderweitig in Auftrag zu geben. Ist ein Rückbau des Werks notwendig, insbesondere weil das Werk technisch unlösbare Probleme aufweist, sind diese Kosten vom Vertragspartner zu tragen.

10. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Der Vertragspartner erbringt seine Leistung je nach Vertragsvereinbarung zu den vereinbarten Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Be-

grenzung der Vergütung (Kostendach). Der Vertragspartner hat in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt zu geben.

Die Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur fachgerechten, plan- und termingemässen Ausführung sowie zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Dies schliesst insbesondere alle Kosten für die Übertragung von Rechten, alle personellen und materiellen Aufwendungen, die Dokumentations- und Instruktionkosten (Instruktion und Schulung des Personals der SAK), alle Arten von Spesen, Reisezeiten, Einsatz von Spezialgeräten mit zugehörigen Programmen, spezielle EDV-Anwendungen, Gebühren, spezielle Versicherungen, Kosten für Baustellenbüros, sowie öffentliche Abgaben (z.B. MwSt, Zölle).

Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendaches geht voll zulasten des Vertragspartners, sofern die SAK einer Beststellungsänderung nicht schriftlich zugestimmt hat oder die Mehrkosten nicht nachweislich selbst zu vertreten hat.

Regiearbeiten werden nur bezahlt, wenn sie von der SAK vor der Ausführung ausdrücklich und schriftlich angeordnet werden oder sonst wie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Es werden zudem nur Regierapporte angenommen, welche täglich ausgefertigt und der SAK innert drei Tagen zur Unterschrift vorgelegt worden sind. Anderenfalls behält sich die SAK vor, bereits erfolgte Regiearbeiten nicht zu entschädigen.

Werden einzelne vertragliche Leistungen nicht erbracht, beziehungsweise hat die Fertigstellung des Werkes weniger Arbeit verursacht als vorgesehen, sind diese Leistungen auch bei einem vereinbarten Festpreis nicht zu verrechnen. Art. 373 Abs. 3 OR wird ausdrücklich wegbedungen. Zudem verzichtet der Vertragspartner ausdrücklich auf die Geltendmachung von Art. 373 Abs. 2 OR.

Die Rechnungen sind gekennzeichnet mit den Referenzangaben der Bestellung und/oder des Vertrages, Angaben der Rechnungsart (Anzahlungs-, Teil-, Schluss-, Regie- o.a.) sowie adressiert an die SAK zu senden. Die MwSt ist auf den jeweiligen Rechnungen als separate Position als Betrag und Prozentsatz auszuweisen.

Erbringt der Vertragspartner die Leistungen nach Aufwand, so liefert er zusammen mit der

Rechnung die von der SAK visierten Regierapporte.

Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Schweizer Franken. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen der SAK.

11. Verzug

Der Vertragspartner hat seine vertraglichen Leistungen gemäss dem im Vertrag vereinbarten Terminplan zu erbringen. Wurde kein Terminplan vereinbart, hat der Vertragspartner umgehend nach Vertragsbeginn der SAK einen Terminplan vorzulegen und diesen von ihr genehmigen zu lassen.

Der Vertragspartner befindet sich bei Nichteinhaltung der im Vertrag vereinbarten oder gemäss nachträglich genehmigten Terminplan festgelegten Termine ohne weiteres in Verzug. Jegliche Verzögerungen oder allfällige drohende Verzögerungen sind der SAK unverzüglich unter Angabe der Gründe und des voraussichtlich neuen Termins für die Leistungserbringung schriftlich (E-Mail ausreichend) mitzuteilen. Gleichzeitig ist der SAK mitzuteilen, welche Massnahmen er zu ergreifen gedenkt, um trotzdem eine termingemässe Leistungserbringung, spätestens bis zur angesetzten Nachfrist, zu gewährleisten.

12. Schutzrechte

Der Vertragspartner ist verantwortlich und versichert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte (insbesondere Urheber- und Patentrechte) Dritter verletzt werden. Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Vertragspartner unverzüglich auf eigene Kosten ab. Ausserdem setzt er die SAK über solche Ansprüche umgehend schriftlich in Kenntnis.

Sofern die SAK wegen einer (möglichen) Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen wird, hat sich der Vertragspartner auf erstes Verlangen der SAK hin am Streit zu beteiligen, beziehungsweise allfällige Prozesse auf eigene Kosten für die SAK zu führen.

Der Vertragspartner hat die SAK von solchen Ansprüchen und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung – unabhängig eines Verschuldens und einer allfällig vereinbarten

Haftungsbeschränkung – vollumfänglich schadlos zu halten.

13. Urheber- und Nutzungsrechte

Alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums verbleiben beim Vertragspartner.

Die SAK erhält an den Urheber- und Schutzrechten ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht, welches ihr die unbeschränkten Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten an den Arbeitsergebnissen erlaubt. Dies ist ebenfalls der Fall, falls das Projekt vor Fertigstellung abgebrochen wird.

14. Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle Informationen und Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Vorbehalten bleiben gesetzliche Informations- und Herausgabepflichten.

Werbung und Publikationen über vertragspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der SAK.

15. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen Vorschriften der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung jederzeit einzuhalten. Die Vertragsparteien können Daten (z.B. Adressen, Bonitätsdaten, Informationen über Dienstleistungen und Angebote, etc.), die sie im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis erlangen, im Rahmen des geschäftlichen Kontaktes unter Beachtung der Datenschutzgesetzgebung erheben, speichern und bearbeiten. Der Vertragspartner ist jedoch verpflichtet, an ihn weitergegebene oder ihm zugängliche Personendaten aus dem Bereich der SAK oder ihrer Kunden/Vertragspartner nur in dem Umfang und ausschliesslich zu denjenigen Zwecken zu bearbeiten, wie dies für die Vertragserfüllung notwendig ist.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung des gesetzeskonformen Datenschutzes und der

Informationssicherheit zu treffen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, SAK umgehend zu informieren, wenn er Kenntnis oder einen Verdacht hat, dass Informationen, welche er für SAK bearbeitet, einem unautorisierten Zugriff ausgesetzt, an unbefugte Dritte weitergegeben, verloren gegangen oder beschädigt worden sind oder in sonstiger Weise rechts- oder vertragswidrig bearbeitet wurden oder werden könnten.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen Daten auch ins Ausland übermittelt werden können. Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner Daten (samt allfälliger Kopien), welche er für SAK bearbeitet hat, nach Anweisung von SAK an diese zu übertragen oder zu vernichten.

Der Vertragspartner verpflichtet sich und garantiert, dass auch seine Mitarbeiter (einschliesslich Arbeitnehmer, Leihpersonal und freie Mitarbeiter) sowie allfällig beauftragte Subunternehmer gleichfalls zum entsprechenden Umgang mit Daten gemäss diesen AEB verpflichtet werden.

16. Schlussbestimmungen

Der Vertragspartner darf Forderungen gegenüber der SAK ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten, verrechnen noch verpfänden.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am **Sitz der SAK**, derzeit **St. Gallen**.

SAK AG; 05. Mai 2021